

Interessengemeinschaft Abbau- Deponie und Transporte Oberland-Ost

STATUTEN

Name, Sitz, Haftbarkeit Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Abbau- Deponie und Transporte Oberland Ost", nachfolgend IG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen ZGB.

Art. 2 Die IG hat Rechtsdomizil in Interlaken.

Art. 3 Für alle Verbindlichkeiten der IG haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schaden der Mitglieder aus unerlaubter Handlung.

Zweck Die IG bezweckt die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Umsetzung einer regionalen Abbau- und Deponieplanung für die Region Oberland-Ost, indem sie als Partner der Regionalkonferenz auftritt.

Die Partnerschaft umfasst:

- Mitwirkung, Beratung und Entscheidung bei der regionalen ADT Richtplanung.
- Unterstützung der Region bei der Datenerhebung (AD-Mengenstatistik).

Die IG fördert das Recycling von mineralischen Baustoffen in der Regionalkonferenz Oberland-Ost im Interesse der Schonung von natürlichen Kiesvorkommen und von Deponieraum.

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann die IG alle Geschäfte eingehen und abschliessen, die geeignet sind, den Vereinszweck direkt oder indirekt zu fördern.

Art. 5 Die IG ist ein Regionalverband des KSE Bern. Sie vertritt die Haltung (Strategie und Politik) des KSE Bern in der Region und arbeitet koordiniert mit diesem zusammen. Sie kann auch Mitglied von anderen Organisationen und Vereinen werden.

Mitgliedschaft

Art. 6 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Beitrittsgesuches durch die Hauptversammlung.

Mitglied der IG kann werden, wer Geschäftsdomizil oder Wohnsitz in der Region Oberland-Ost hat und

- in der Region Oberland-Ost Materialgewinnungsstellen betreibt oder zu betreiben gedenkt.

- in der Region Oberland-Ost Deponien betreibt oder zu betreiben gedenkt.

- in der Region Oberland-Ost Recycling-Anlagen für Bauabfälle betreibt oder zu betreiben gedenkt.

- Es können auch Unternehmer aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz oder ihr Geschäftsdomizil ausserhalb der Region Oberland-Ost haben, aber eine Materialgewinnungsstelle oder eine Deponie oder Recycling-Anlage in der Region Oberland-Ost betreiben oder zu betreiben gedenken.

Die Hauptversammlung kann begründete Ausnahmen beschliessen oder ablehnen.

Jedes Mitglied, bzw. jede Mitgliederfirma stellt einen Vertreter. Juristische Gesellschaften oder Körperschaften bezeichnen ihren Vertreter namentlich.

Die Hauptversammlung kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass der Antragssteller finanzielle Nachleistungen gemäss Art. 8 erbringt oder andere Bedingungen der IG erfüllt.

Jedes Mitglied ist gehalten, dem Vorstand, den Arbeitsgruppen oder der Geschäftsstelle die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen für Planungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

Art. 7 Mit dem Eintritt in die IG untersteht der Aufgenommene den Vereinsstatuten, von denen ihm ein Exemplar ausgehändigt wird. Das Neumitglied verpflichtet sich, die Statuten anzuerkennen und die Bestimmungen derselben einzuhalten.

Art. 8 Die Mitglieder verpflichten sich, einen von der Hauptversammlung jährlich festzusetzenden Betrag pro m³ verkauftes oder selbst verwendetes Kies- Stein- und Recyclingmaterial, sowie deponiertes Material zu bezahlen.

Die Hauptversammlung setzt auf Grund des Budgets den von den Mitgliedern einzufordernden Betrag pro m³ nach den Bedürfnissen des Vereins fest. Der Verein darf nicht mehr einfordern, als zur Verwirklichung des Vereinszweckes im engeren Sinne tatsächlich nötig ist.

Neu eintretende Mitglieder, leisten eine Eintrittsgebühr die von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Für Mitglieder, die für eine gewisse Zeit (Unterbruch) oder noch keine Abbau- oder Deponiestelle betreiben, setzt die Hauptversammlung einen Pauschalbetrag jährlich neu fest.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich, eingefordert.

Der Vorstand ist berechtigt die gemeldeten m³, die für die Berechnung des

Beitrages massgebend sind, bei den einzelnen Mitgliedern, überprüfen zu lassen.

Art. 9 Austrittserklärungen sind schriftlich an die IG zu richten. Ein Austritt kann nur auf das Ende eines Jahres erfolgen. Die Kündigungsfrist ist 3 Monate.

Art. 10 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der IG nicht nachkommen, oder sich den Interessen der IG entgegenstellen, können auf Antrag hin durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Eine Ausschliessung entbindet nicht von finanziellen Pflichten gegenüber der IG, falls solche zum Zeitpunkt des Ausschlusses noch bestehen.

Art. 11 Mit dem Ausschluss sowie dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf allfälliges Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 12 Die Organe der IG sind:

- A: Die Hauptversammlung
- B: Der Vorstand
- C: Die Kontrollstelle

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Die ordentliche Hauptversammlung unter Leitung des Vereinspräsidenten findet einmal pro Jahr statt. Sie muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten werden.

Der Vorstand kann weitere ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen, so oft es die Geschäftsführung verlangt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auch von den Mitgliedern verlangt werden. Verlangen die Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung, so muss dieser Antrag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und es müssen mindestens 20 % der Mitglieder dem Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung zustimmen.

Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entgegennahme des Revisionsberichtes
- f) Genehmigung des Budgets

g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

h) Wahl des Vorstandes

i) Wahl von Arbeitsgruppen

k) Wahl der Rechnungsrevisoren

l) Genehmigung von Arbeitsvergebungen, sofern diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen

m) Annahme und Abänderung der Statuten

n) Genehmigung von Eintritten und Ausschlüssen

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 15 An der Hauptversammlung können zudem über aktuelle Angelegenheiten abgestimmt und beschlossen werden, ohne dass diese in der Einladung speziell angekündigt werden, sofern die Hauptversammlung gemäss Art. 16 beschlussfähig ist oder nicht Geschäfte betreffen, die nach Statuten der Zustimmung aller Mitglieder bedürfen.

Art. 16 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt 30 Tage vor dem Termin. Sie erfolgt schriftlich unter Angaben der zu behandelnden Traktanden.

Die so einberufenen Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; auf Antrag hin geheim.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst:

Folgender Beschluss muss mit 2/3tels Mehrheit erfolgen:

- Auflösung des Vereins

Vertretungen an der Hauptversammlung durch andere Mitglieder ist möglich. Ein Vertreter darf aber nicht mehr als zwei Firmen an der Hauptversammlung vertreten. Der Vertreter hat vor der Hauptversammlung dem Vorstand eine unterschriebene Vollmacht abzugeben.

Art. 17 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Die Wahl erfolgt unter Ausschluss der zur Wahl vorgeschlagenen Person. Der Vorstand ist nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

Dem Vorstand gehören an:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Beisitzer

Der Vorstand setzt sich aus den Vertretern aller Teilregionen zusammen und zählt mindestens 7 Mitglieder. Es können ihm weiter angehören:

- Verantwortliche von Arbeitsgruppen

Art. 18 Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung der IG. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten oder des Sekretärs.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Der Vorstand leitet und vertritt die IG nach aussen. Er hat alljährlich an der Hauptversammlung über die Vereinstätigkeit Bericht zu erstatten. Im Weiteren hat er die Beschlüsse der Hauptversammlung zu vollziehen. Der Präsident und/oder der Vize-Präsident zeichnen mit je einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Für das Zahlungswesen zeichnet der Kassier, für gewöhnliche Belange der IG der Präsident oder der Sekretär einzeln. Es steht dem Präsidenten frei, zu den einzelnen Vorstandssitzungen weitere Mitglieder beizuziehen. Er kann auch für einzelne Sachgeschäfte nur einen Teil des Vorstandes zu einer Sitzung aufbieten.

Der Sekretär ist für die schriftlichen Belange der IG verantwortlich und hat über jede Vorstands- oder Arbeitsgruppensitzung Protokolle zu erstellen. Ebenfalls ist er Protokollführer bei den Hauptversammlungen. Wenn es zweckmässig erscheint, kann der Sekretär zudem das Amt des Kassiers einnehmen.

Art. 19 Demissionsbegehren von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten der IG schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres oder 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu melden.

Art. 20 Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu bestellen. Die Rechnungsrevisoren I und II werden mit verschobener Amtsdauer durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Somit muss an jeder Jahreshauptversammlung ein Rechnungsrevisor gewählt werden. Als Rechnungsrevisor kann auch eine Person oder eine Treuhandgesellschaft

gewählt werden, die nicht Mitglied der IG ist. Ist dies der Fall, so ist die Wahl alljährlich. Die Rechnungsrevisoren haben jederzeit das Recht, die Vereinsrechnung und den Vermögensbestand zu überprüfen. Sie prüfen die Jahresrechnung und das Kassawesen und geben zuhanden der Jahreshauptversammlung dem Vorsitzenden einen schriftlichen Revisionsbericht ab, den ein Rechnungsrevisor zu verlesen hat. Die Rechnungsrevisoren sind nach Ablauf einer Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 21 Der Vorstand kann der Hauptversammlung den Einsatz von Arbeitsgruppen vorschlagen für die Erledigung spezieller Sachgeschäfte. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie bestimmen einen Verantwortlichen, der automatisch Einsitzer in den Vorstand nimmt. In die Arbeitsgruppen können auch Personen einbezogen werden, die nicht Mitglieder der IG sind (Experten etc.). Der Vorstand lässt sich von den Arbeitsgruppen periodisch über den Stand ihrer Arbeiten berichten. Der Vorstand beantragt der Hauptversammlung die Auflösung der Arbeitsgruppen.

Art. 22 Die Finanzkompetenzen des Vorstandes oder der Arbeitsgruppen werden von der Hauptversammlung geregelt.

Art. 23 Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Art. 24 Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des ZGB und des OR.

Art. 25 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die IG-Versammlung vom 29. Mai 2015 in Kraft

Namens der IG ADT Oberland Ost

Der Präsident

Der Sekretär

H. Steiner

H. Bärtschi